

Satzung

SuS Stadtlohn Spiel- und Sportverein 19/20 e. V.

§ 1

A: Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Spiel- und Sportverein (SuS) Stadtlohn ist in der jetzigen Form am 19. Juli 1945 in dem damaligen Vereinslokal „Bahnhofswirtschaft Holstiege“ neu aktiviert worden. Er erhielt die Bezeichnung SuS Stadtlohn 1945. Die Vereinsfarben wurden bewusst von dem bisherigen Rot-Weiß auf die Stadtfarben Blau-Weiß umgestellt.

Damit wurde dokumentiert, dass der Zwangs-Zusammenschluss, der 1933 unter dem nationalsozialistischen Regime erfolgt war und die Eigenständigkeit der Vereine SC 19 und DJK 1920 beendete, mit der Bezeichnung „TuS Stadtlohn“ keine Gültigkeit mehr hatte.

Die Entscheidung fiel einstimmig und wurden von Mitgliedern getroffen, die vorher den beiden genannten Vereinen angehörten.

Zur Wahrung der Tradition wurde der „SuS Stadtlohn 1945“ im Jahre 1947 in die endgültige Bezeichnung „SuS Stadtlohn 19/20 e. V.“ umbenannt.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und folgender Fachverbände:

- Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- Westfälischer Fußballbund
- Deutscher Fußballbund
- Westfälischer Leichtathletik-Verband
- Westfälischer Turnerbund
- Deutscher Turnerbund
- Westfälischer Handballbund
- Deutscher Handballbund
- Westfälischer Volleyballverband
- Westdeutscher Tischtennisverband

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in 48703 Stadtlohn.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 48683 Ahaus eingetragen (Register Nr. 190).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der

Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Vereins-Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben des SuS Stadtlohn 19/20 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,

Gesundheitserhaltung und Lebensfreude

Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge

Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung

Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

Pflege der internationalen Verständigung

Ferner ist es Zweck des Vereins, allen Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Sport zu ermöglichen, um zur Erreichung und Sicherung der Rehabilitation beizutragen. Der Zweck beinhaltet, den Sport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und einzusetzen.

Der Zweck soll dadurch erreicht werden, dass der SuS Stadtlohn eine Behinderten-Sportabteilung im Verein einrichtet, um ein flächendeckendes Angebot zu erreichen. Sport- und Spielarten so aufbereitet, dass alle Menschen mit Behinderung ein Angebot finden, dass der Funktionsbeeinträchtigung entspricht.

§ 2

B: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des SuS Stadtlohn 19/20 e.V. selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder gegen einen Ausschluss ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

§ 8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins ab dem 12. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§10

C: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand

§ 11

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und im Lokalteil der Ruhr-Nachrichten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- Diese muss folgende Punkte enthalten:
- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit dies erforderlich ist
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 15

D: Leitung des Vereines

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand, dieser bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer
- b. Dem Gesamtvorstand, dieser bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - vier Beisitzenden
 - stellvertretendem Geschäftsführer
 - Vorsitzender des Vereinsjugendsportausschusses
 - Stellvertretende Vorsitzender des Vereinsjugendsportausschusses

§ 16

Daneben besteht der Vereinsbeirat, nämlich aus dem Sport- und in der Jugenderziehung erfahrenen Persönlichkeiten, die dem Verein als Mitglieder angehören müssen.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Gesamtvorstand und durch den Beirat berufen.

Dem Beirat obliegt die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten, unter anderem bei größeren Veranstaltungen, Einführung weiterer Sportarten, Finanzierung größerer Vorhaben, zu beraten.

Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher des Beirats hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Sprecher beruft die Beiratssitzungen ein und leitet die Versammlung.

Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

Der Vorsitzende und der Kassierer werden in den Jahren mit den ungeraden Zahlen und der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer in den Jahren mit den geraden Zahlen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes, außer dem Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, werden jeweils in den Jahren mit den ungeraden Zahlen auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes Vorschläge zu unterbreiten und darüber abstimmen zu lassen. Finden diese Vorschläge keine Mehrheit, muss die Versammlung neue Vorschläge unterbreiten.

Die Gesamtjugendleiterin und der Gesamtjugendleiter werden von dem Vereinsjugendtag gewählt.

Der Kassenführung des Vereins wird durch drei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf jeder Jahreshauptversammlung scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, er wird durch einen neuen Kassenprüfer nach Vorschlag des Vorstandes ersetzt. Die Prüfung durch zwei Kassenprüfer ist zulässig.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig.

§ 18

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben
- die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-Versammlung
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 20

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dieses beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der erste Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden durch den Gesamtvorstand für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet (Jugendausschuss, Fußballausschuss usw.).

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§24

E: Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen.

- Verweis
- Disqualifikation bis zu einem Jahr
- ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Vor jeder Maßregelung ist jedoch dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Stadtlohn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 21.06.2009 einstimmig beschlossen worden.

Stadtlohn, 21. Juni 2009

SuS Stadtlohn 19/20 e.V.

Der Vorstand

Hubert Tenbrinck
- Vorsitzender -

Michael Schley
- Protokollführer -